## Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Griechenland/Kommission

## (Rechtssache C-321/09 P)

"Rechtsmittel — EAGFL — Wegen Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben"

- 1. Unionsrecht Grundsätze Zügige Sachbehandlung Verwaltungsverfahren Anhand des konkreten Falles vorzunehmende Beurteilung Beurteilungskriterien Beurteilung, für die das Gericht zuständig ist Überprüfung durch den Gerichtshof (vgl. Randnrn. 32-36)
- 2. Unionsrecht Grundsätze Vertrauensschutz Voraussetzungen Klare Zusicherungen der Verwaltung (vgl. Randnrn. 45-46)
- 3. Rechtsmittel Gründe Fehlerhafte Tatsachenwürdigung Unzulässigkeit Überprüfung der Tatsachenwürdigung des Gerichts durch den Gerichtshof Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 48-49)

# Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 11. Juni 2009, Griechenland/Kommission (T-33/07), mit dem das Gericht eine Klage auf Teilnichtigerklärung der Entscheidung 2006/932/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K[2006] 5993) abgewiesen hat — Sektoren Olivenöl, Baumwolle, getrocknete Weintrauben und Zitrusfrüchte

#### **Tenor**

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

## Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Kommission/Finnland

(Rechtssache C-405/09)

"Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Union — Verfahren der Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verzögerung bei der Feststellung der auf diese Abgaben entfallenden Eigenmittel"

Eigenmittel der Europäischen Union — Feststellung und Bereitstellung durch die Mitgliedstaaten — Gutschrift auf dem Konto der Kommission — Verspätete Gutschrift — Vertragsverletzung — Verstoß — Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (Verordnungen des Rates Nr. 1552/89, Art. 2, 6 und 9 bis 11, Nr. 2912/92, Art. 220, und Nr. 1150/2000, Art. 2, 6 und 9 bis 11) (vgl. Randnrn. 35 bis 39, 41, 49 bis 51 und Tenor)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und der Verordnung (EG, Euratom)